

Sehr geehrte Damen und Herren,

u.a. um der der Richtlinie (EU) 2017/853 Rechnung zu tragen, wurde dieser Entwurf zur Änderung des WaffG erstellt. Soweit die Fakten.

Die Versprechen der Politik im Vorfeld, nur das Nötigste einzubringen, um das Österreichische WaffG so wenig wie möglich zu ändern (da es hierfür ja auch keinen Grund gibt), scheint jedoch nicht eingehalten worden zu sein, worauf ich in den späteren Punkten kurz eingehen werde. Desweiteren hat man die Chance verpasst, das WaffG zu vereinfachen und unlogische Punkte (z.B. Verbot von Vorderschaftrepetierflinten mit einem manuellen Nachladevorgang bei gleichzeitiger Möglichkeit, halbautomatische Flinten als Kategorie B Waffe zu erwerben) zu entfernen. Auf Letzteres werde ich aber nicht eingehen und mich auf die vorliegenden Änderungsvorschläge konzentrieren.

Zum Änderungsvorschlag von §8 (6):

Die Änderung zielt offensichtlich darauf ab, dass der in den Medien meist als "Gutachtertourismus" anprangerte Umstand, dass man die Waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung (WVP) beliebig oft wiederholen kann, beseitigt werden soll. Dies scheint vordergründig plausibel, jedoch erscheint der jetzige Formulierungsvorschlag zu hart und z.T. unscharf.

(1) Wann gilt die schriftliche Ausfertigung der WVP als "Gutachten" iSd vorgeschlagenen Gesetzestextes? Wenn es sich um die Erstaufbereitung des Gutachters über die initiale Überprüfung handelt, welche sofort die Durchführung weiterer Gutachten für 6 Monate blockiert, dann würde die derzeitige Möglichkeit einer "Weiterführende Untersuchung bei Zweifeln aufgrund der Erstuntersuchung" (wie auf der Website des KfV beschrieben) möglicherweise nicht mehr möglich sein, um hier eine vertiefendere Untersuchung durchzuführen.

(2) Der Hausverstand sagt einem, dass Gutachter auch nur Menschen sind und Menschen machen bekanntlich Fehler. Wenn nun der Erstgutachter einen solchen begangen hat, wird hierfür der Untersuchte unverhältnismäßig hart mit einer halbjährigen Wartezeit bestraft, da es offensichtlich keine Möglichkeit (anders als in anderen Lebensbereichen) gibt, ein Gegengutachten gegen das Initialgutachten erstellen zu lassen. Wenn nun schon solch ein Passus in das WaffG aufgenommen wird, so sollte jedenfalls eine Einspruchsmöglichkeit bzw. ein Zweitgutachten (z.B. bei vorheriger Übermittlung der Untersuchungsergebnisse des Erstgutachters) möglich sein, um keine unverhältnismäßige Diskriminierung der Untersuchten im Vergleich zu anderen Lebensbereichen zu schaffen.

Zur Einfügung von §11b generell:

Die Einführung der Definition des "Sportschützen" erscheint hier dem Entwurfersteller als sinnvoll, um die Ausnahmeregelung für solche in Zusammenhang mit "großen" Magazinen präziser regeln zu können. In diesem Paragraphen ist jedoch offensichtlich "Golden Plating" betrieben worden, welches deutlich über die Vorgaben aus der EU-Richtlinie hinausgeht und eine unverhältnismäßige Diskriminierung darstellt.

Zu den einzelnen Absätzen von §11b:

Absätze (1) und (4): Die vorliegende Formulierung erscheint insofern akzeptabel, als dass sie weitestgehend dem Text von Artikel 6 (6) der EU-Richtlinie folgt.

Absatz (2): Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden, da alle wesentlichen Punkte bereits in (1) abgedeckt sind. Dieser Absatz ist in höchstem Maße diskriminierend und realitätsfremd und ich kann nicht verstehen, wie man in der vorgeschlagenen Formulierung auf die dort genannten Zahlen kommt.

a) Ich komme nicht umhin festzustellen, dass der Entwurfersteller ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber dem Legalwaffenbesitzer, der auch Sportschütze sein möchte, entgegenbringt, da er offensichtlich

verhindern möchte, dass "2-Mann-Vereine" gegründet werden, welche sich dann möglicherweise eine Ausnahmegenehmigung für "große Magazine" besorgen können. Die Festlegung, dass ein Schützenverein erst dann als solcher gelten soll, wenn er mindestens 100 Mitglieder hat, ist völlig aus der Luft gegriffen und zeugt von Realitätsferne. Die meisten Sportschützenvereine haben meist weniger als 100 Mitglieder. Dies liegt zum einen an der geographischen Lage (Vereine in kleineren Täler werden eher weniger Mitglieder als ein Heeressportverein in einer Großstadt haben), aber auch an den Gegebenheiten der Trainingsstätten und andere Gründe. Oft verhängen Vereine einen Aufnahmestopp unter der "100er-Marke", da ansonsten ein ordnungsgemäßer Trainingsbetrieb auf kleineren Schießanlagen einfach nicht möglich ist. Den dort oft viel Trainierenden aber aufgrund dieses Faktors die Eigenschaft als "Sportschütze" nicht gewähren zu wollen ist blanker Hohn. Es könnte z.B. zum abstrusen Szenario kommen, dass Sportschützen, welche schon mehrere Jahre erfolgreich bei Europa- und Weltmeisterschaften im Einsatz sind, aber ihr Heimatverein <100 Mitglieder hat, nicht als Sportschützen gelten.

Wenn dieser Absatz nicht gestrichen werden sollte, empfehle daher dringend, die Zahl auf ein vernünftiges Maß herunterzukorrigieren (z.B. 10 bis 20).

b) Der Passus "mindestens fünf Bundesländer übergreifenden" führt zu Unklarheiten und bietet Raum für Unschärfen. Wenn ich z.B. einen Bewerb international ausschreibe, es kommen aber nur Österreicher aus 3 Bundesländern, dann erfülle ich ja ggf. diese Bedingung nicht, obwohl der Wettbewerb die Bedingungen für einen internationalen Bewerb erfüllt. Umgekehrt würde die Teilnahme eines Nicht-Österreichers bei einer offenen Vereinsmeisterschaft den Bewerb ja "international" machen.

Wenn dieser Absatz nicht gestrichen werden sollte, würde ich jedenfalls empfehlen, den Passus auf "mindestens einmal jährlich, Mitglieder zu national oder international ausgeschriebenen Schießwettbewerben entsendet oder solche selbst veranstaltet", um Interpretationsspielraum und Willkür auszuschließen.

Absatz (3): Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden. Die EU-Richtlinie definiert nicht den Begriff "regelmäßig". Daher ist es auch nicht notwendig, dies im WaffG durchzuführen, zumal die Regelung in Absatz (1) ausreichend erscheint. Die Festlegung von 3 Wettbewerben bzw. durchschnittlich 1x Training pro Monat ist willkürlich und bietet Raum für Interpretation und Behördenwillkür. So könnte eine Behörde in Folge sagen: 12x pro Jahr ist in Ordnung, eine andere könnte sagen: Jeden Monat muss ein Training besucht worden sein (was z.B. realitätsfremd ist, wenn Vereine z.B. eine Sommerpause haben), was wieder eine nicht-einheitliche Auslegung des WaffG zur Folge hätte. Auch können Personen oft aus persönlichen Gründen/geänderten Lebensumständen nicht mehr so oft Schießen gehen, was z.B. in Anbetracht früherer Erfolge im Schützenleben eine Geringschätzung darstellen würde.

Wenn dieser Absatz nicht gestrichen werden sollte, würde ich empfehlen, die Zahlen präziser zu formulieren und deutlich herunterzusetzen, z.B. regelmäßiges Training = 4-6 Trainings in den letzten 12 Monaten, regelmäßige Wettkämpfe = 1 in den letzten 12 Monaten.

Zur Ergänzungsvorschlag von §17 (3a):

Die Nutzung von Schalldämpfen bei der Jagd ist zur Schonung des Gehörs von Jäger, Hund und anderen Beteiligten zu begrüßen. Eine Koppelung an "regelmäßige" Ausübung bietet hier wieder Raum für Interpretation und Willkür, da dies nicht näher definiert ist. Außerdem können auch hier Lebensumstände zu zeitweise etwas "unregelmäßiger" Jagd führen, was zur Folge hat, dass die Schalldämmer abgegeben werden müssten, was ungerechtfertigt erscheint. Daher scheint, wenn dieser Absatz so übernommen werden soll, eine Koppelung ausschließlich an die Jagdkarte sinnvoller.

- 3 -

Darüber hinaus hätte sich bei der Novelle die Möglichkeit geboten, Schalldämpfer generell (also auch für Hobby- oder Sportschützen) freizugeben, da so z.B. auch der Schusslärm bei "Freiluftanlagen" deutlich zum Vorteil der Anwohner gedämpft werden könnte. Außerdem stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines solchen generellen Verbots. Schalldämpfer haben de facto keine Deliktrelevanz, weswegen sich überhaupt die Frage eines Verbots stellt.

Zum Änderungsvorschlag von §23 (2):

Der jetzige Vorschlag erhält eine Erleichterung der Erweiterung, was zunächst positiv erscheint. Es stellt sich jedoch die Frage, warum überhaupt Einschränkungen vonnöten sind, solange der Legalwaffenbesitzer in der Lage ist, die sichere und ordnungsgemäße Verwahrung der Waffen zu gewährleisten. Es macht de facto keinen Unterschied ob ein Legalwaffenbesitzer 10 oder 50 Waffen besitzt, solange er sich an die gesetzlichen Vorgaben hält. Deswegen erscheint eine Stückzahlbegrenzung, auch im Hinblick auf die derzeitige Verwaltungspraxis, obsolet.

Ich hoffe auf entsprechende Berücksichtigung meiner Einwände bei der Begutachtung des Gesetzesentwurfes, insbesondere aber diejenigen zu den jeglicher Grundlage entbehrenden Festlegungen in §11b. (2) und (3), und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen,

Harald Goldner